

Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Kreises Recklinghausen vom 19.04.2023

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 13.03.2000 gemäß § 24 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV. NRW. S. 431) die Einrichtung der Kommunalen Gesundheitskonferenz beschlossen.

Die Zielsetzungen, Aufgaben und Arbeitsweise der Kommunalen Gesundheitskonferenz werden in § 24 des ÖGDG geregelt. Zur Durchführung der dort genannten Aufgaben gibt sich die Kommunale Gesundheitskonferenz des Kreises Recklinghausen folgende Geschäftsordnung.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Gesundheitskonferenz

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät und koordiniert gemeinsam interessierende Themen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene. Sie fördert die Kooperation aller an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten und wirkt auf ein bedarfsgerechtes, flexibles, qualitätsorientiertes und wirtschaftliches Versorgungsnetz hin. Die Kommunale Gesundheitskonferenz gibt bei Bedarf Empfehlungen.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt bei der Gesundheitsberichterstattung mit. Die Gesundheitsberichte werden mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem für Gesundheit zuständigen Ausschuss und gegebenenfalls dem Kreistag zugeleitet.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Mitglieder im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die vom Kreistag berufenen Vertreter*innen der Kreistagsfraktionen sowie Institutionen und Organisationen, die für eine umfassende Diskussion verschiedenster gesundheitsbezogener Themenfelder notwendig sind. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsenden sie jeweils ein persönliches Mitglied sowie stellvertretendes Mitglied in die Kommunale Gesundheitskonferenz, wobei diese der Geschäftsstelle gegenüber ordnungsgemäß zu benennen sind.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz kann die Bestellung weiterer Mitgliedsinstitutionen/-organisationen vorschlagen.
- (3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz kann zu ihren Sitzungen Expert*innen ohne Stimmrecht hinzuziehen. Über die dauerhafte Teilnahme einer fachkundigen Person entscheidet die Gesundheitskonferenz.

- (4) Die Mitglieder sind für die rechtzeitige Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die durch sie vertretenen Institutionen verantwortlich.
- (5) Die Kommunale Gesundheitskonferenz arbeitet als freiwilliger Zusammenschluss, der die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht einschränkt.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz und die Moderation führt der*die für das Gesundheitsamt zuständige Dezernent*in/Fachbereichsleiter*in und im Vertretungsfall der*die Leiter*in des Gesundheitsamtes.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt gem. § 23 ÖGDG der unteren Gesundheitsbehörde und wird in Form der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz als eigenständige Aufgabe geführt.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen u. a. die Vor- und Nachbereitung der Konferenzen sowie deren Protokollführung, die Organisation der Arbeitsgruppen und das Controlling der Berichte über die Umsetzung von Maßnahmen und Empfehlungen.

§ 5

Sitzungen

- (1) Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz finden, wenn möglich zweimal im Jahr, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Kommunale Gesundheitskonferenz. Die Öffentlichkeitsarbeit wird über die Geschäftsstelle der kommunalen Gesundheitskonferenz inhaltlich abgestimmt und koordiniert.
- (3) Sofern Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz als Präsenzveranstaltung nicht in Frage kommen, können sie mittels verschlüsselter Kommunikationsverbindung als Video-/Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:
 - Die Teilnahmemöglichkeit sowie das Rederecht aller Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz muss in Video-/Telefonkonferenzen sichergestellt sein. Dabei können einzelne Teilnehmer*innen auch ohne Videobild mittels Sprachübertragung/bzw. telefonisch an der Sitzung teilnehmen.
 - Es wird durch die Auswahl geeigneter Software sichergestellt, dass sich unberechtigte Personen nicht in die Video-/Telefonkonferenz einwählen können.
 - Teilnahmeberechtigte Personen erhalten entsprechende Zugangsdaten, zur Video-/Telefonkonferenz. Die Weitergabe der Zugangsdaten ist nicht zulässig.
 - Eine Aufzeichnung der Sitzungen in Bild oder Ton ist nicht gestattet.
- (4) Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz verpflichten sich im Fall der Verhinderung, ihre Vertretung und die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen.

- (5) Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch die Geschäftsstelle spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin.

Sofern eine Sitzung als Video-/Telefonkonferenz geplant ist, müssen entsprechende Zugangsdaten mit der Einladung bekannt gegeben werden.

- (6) Vorschläge zur Tagesordnung sollen bis zu 21 Kalendertagen vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Vorschläge sind mit einer Sachverhaltsdarstellung und Problemschilderung zu konkretisieren.
- (7) Über die Sitzungen fertigt die Geschäftsstelle Protokolle an, die an die Mitglieder versandt und von diesen in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Für die themenspezifische Bearbeitung setzt die Kommunale Gesundheitskonferenz Arbeitsgruppen ein.

Nach Beratung und Empfehlung durch die Kommunale Gesundheitskonferenz können bereits bestehende Facharbeitsgruppen des Kreises Recklinghausen bei der Kommunalen Gesundheitskonferenz angesiedelt werden. Sie behalten dann ihre personelle, organisatorische und thematische Selbständigkeit.

- (2) Die Arbeitsgruppen werden gebildet aus den für den jeweiligen Themenbereich verantwortlichen Entscheidungsträger*innen, Fachkräften, Expert*innen sowie Betroffenen und Angehörigen von Selbsthilfegruppen.
- (3) Die Arbeitsgruppensprecher*innen nehmen an den Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz teil und tragen die Sachstände vor.
- (4) Die Arbeitsgruppen fertigen Niederschriften über ihre Sitzungen an. Die Sitzungen der Arbeitskreise und Projektgruppen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (5) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen können analog der Regelungen in § 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung ebenfalls als Video-/Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

§ 7 Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist grundsätzlich ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium. Jedes anwesende Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz hat eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen offen. Enthaltungen zählen nicht als Gegenstimmen.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Beschlüsse zu den Themenvorschlägen und Empfehlungen werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Gleichzeitig ist bei den Empfehlungen das Einvernehmen

derjenigen Institutionen einzuholen, die von der Umsetzung betroffen sind. Die Umsetzung der Empfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Regelungen zur Beschlussfähigkeit gelten auch für Sitzungen via Video-/Telefonkonferenz, sofern die Voraussetzungen entsprechend § 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung hierfür erfüllt sind. Wenn dies im Rahmen der Video-/Telefonkonferenz gefordert wird, kann die Legitimation einzelner Beschlüsse in einem schriftlichen Verfahren nach der Sitzung erfolgen.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von allen Mitgliedern der Kommunalen Gesundheitskonferenz vorgeschlagen werden. Der Änderungsvorschlag muss in der Tagesordnung, welcher der Einladung zur Sitzung beigefügt ist, aufgeführt sein.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung zur Regelung der Abstimmung (§ 7) bedarf der Einstimmigkeit.

§ 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung und deren Änderungen treten jeweils mit Beschluss der Kommunalen Gesundheitskonferenz in Kraft.